

N a c h t r a g

zum Vertrag vom 25. September 1937

zwischen der Regierung des Fürstentums Liechtenstein im Nachstehenden Regierung genannt einerseits

und

Roditi International Corporation Ltd und Mills & Rockley Ltd im Folgenden "Gruppe" genannt, andererseits.

1.

Für den Fall, dass der Gruppe bzw. der Lirag Wellen anderer Art und, oder kleinere oder grössere Sendeenergie von der Regierung zur Verfügung gestellt werden, als in Ziffer 3 Abs. 1 des oben bezeichneten Vertrages umschrieben, ist die Gruppe bzw. Lirag berechtigt, innerhalb Jahresfrist, vom Tage der zur Verfügungstellung an gerechnet, zu entscheiden, ob sie diese Wellenart und, oder Sendeenergie als geeignet annehmen will.

Während dieser Jahresfrist ist die Gruppe bzw. Lirag berechtigt, die Wellenart und Sendeenergie auf ihre Eignung auszuprobieren.

Falls die Gruppe bzw. Lirag die Wellenart und, oder Sendeenergie als geeignet befindet, nimmt sie diese Wellenart bzw. Sendeenergie an.

Ist dies nicht der Fall, so ist die Regierung bezüglich dieser Wellenart frei.

2.

Ziffer 8 Abs. 1 des eingangs erwähnten Vertrages fällt der weg.



3.

In Ziffer 12 Abs. 1 lit.A des eingangs erwähnten Vertrages soll es heissen 100,000.- /einhunderttausend/ Schweizerfranken, anstatt 150,000 /einhundertfünfzigtausend/ Schweizerfranken.

Vaduz, den 25. September 1937.

Mills & Rockley Ltd.

J. Mills

*Chairman and
Managing Director*

Roditi International Corporation Ltd.

M. Roditi

Managing Director

Fürstliche Regierung :

M. Roditi



~~159/56~~

Reg. Beschl. vom - 5. Okt. 1937

e-archiv